

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M IT)

Vom 30. April 2018

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 4. November 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziele

¹Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit einer gezielten Vertiefung der in einem grundständigen Studiengang im Bereich der anwendungsorientierten Informatik erworbenen Kenntnisse. ²Der Breite und Vielfalt der Informatik wird durch eine Strukturierung der fachwissenschaftlichen Module in insgesamt vier Themengruppen Rechnung getragen. ³Das Studium soll den Studierenden den aktuellen Stand der Forschung in den gewählten Themengebieten vermitteln und sie dazu befähigen, sich neue Gebiete zu erschließen und sich selbständig weiterzubilden. ⁴Der Masterstudiengang soll neben einer Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse insbesondere auch auf Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung und der Forschung vorbereiten. ⁵Besondere Bedeutung hat die gezielte Förderung der Führungsfähigkeiten sowie der für eine mögliche anschließende Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Methodiken. ⁶Projektarbeiten, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät integriert sind, sollen wissenschaftliche Aktualität und individuelle Förderung gewährleisten. ⁷Durch ständige Anpassung der Lehrinhalte an den Stand der Technik ist der Absolvent in besonderem Maße befähigt, an IT- sowie IT-nahen Projekten in Unternehmen

und Behörden in verantwortlicher Position mitzuarbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium
(1) Zum Studium werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachweisen, einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten.
(2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welche die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Leistungspunkte aus einem Theorie- und/oder Praxissemester nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zum Ende ihres Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
(3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte), welche die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, aber welchen ein Praxissemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das fehlende Praxissemester nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zum Ende ihres Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
(5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Themengruppen

(1)¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(2) Einschlägige Berufstätigkeit steht nicht zu vertretenden Gründen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO gleich. Über Anträge zur Fristverlängerung entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) ¹Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs sind in Themengruppen gegliedert. ²Eine Themengruppe ist eine Gruppe von fachlich zusammengehörenden Modulen, in denen ein bestimmtes Fachgebiet vertieft wird. ³Module einer Themengruppe werden als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans geführt. ⁴Als Themengruppen werden angeboten:

1. Datenwissenschaften
2. Cyber-physische Systeme
3. Softwaretechniken
4. Visualistik und Analytik

⁵Ein Anspruch darauf, dass einzelne Themengruppen durchgeführt werden, besteht nicht. ⁶Die Fakultät informiert Studierende jeweils zu Beginn des Studiums über angebotene Themengruppen und zugehörige Module. ⁷Die Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan. ⁸Jedes fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul muss dabei genau einer Themengruppe zugeordnet sein.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(3) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder komplette Lehrveranstaltungen können auch extern und / oder durch Formen des Distance und Blended Learning und /oder in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine komplexe Fragestellung mit besonderem Schwierigkeitsgrad aus der Informatik durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten

(3) Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten. Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „(M.Sc.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationstechnologie für Unternehmensanwendungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 14. Juni 2014 (Amtsblatt 2014) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen endend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2019,

2. (Wiederholungs-)Prüfungen endend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2021/2022 angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr. 2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 19.01.2018 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 30.04.2018.
Coburg, den 30.04.2018

gez.
Prof. Dr. Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30.04.2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.04.2018

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Informatik

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen	
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote = Leistungspunkte (ECTS)

Fächergruppe I: Pflichtfächer

1	Wissenschaftliche Methoden der Informatik	4	SU, Ü, S, Pr	schrP (90-120 Min) oder cP oder Pf oder SPA oder mdIP (15-45 Min)	6
2	Management im IT-Bereich	4	SU, Ü, S, Pr	schrP (90-120 Min) oder cP oder Pf oder SPA oder mdIP (15-45 Min)	6

Fächergruppe II: Module des Selbststudiums

3	Seminar	2	S	HA (10 – 30 Seiten) und Prs (15 – 45 min)	6
4	Projektarbeit I	4	Pr	SPA oder Pf	6
5	Projektarbeit II ²⁾	4	Pr	SPA oder Pf	6

Fächergruppe III: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

6-10	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	5 x 4 = 20	SU, Ü, S, Pr	schrP (90-120 Min) oder cP oder Pf oder SPA oder mdIP (15-45 Min)	5 x 6 = 30
------	---	------------	--------------	---	------------

Fächergruppe IV: Abschlussarbeit

11	Master-Kolloquium	2	S	HA (5 - 10 Seiten) und Prs (30 – 120 Min)	5 = 5
12	Masterarbeit	0		MA	25 = 25

Gesamtsummen	40
--------------	----

90

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Alternativ zur Projektarbeit II kann auch ein weiteres fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

cP	= computergestützte Prüfung
ECTS	= European Credit Transfer System
HA	= Hausarbeit
MA	= Masterarbeit
mdIP	= mündliche Prüfung
Pf	= Portfolio
Pr	= Praktikum oder Projektarbeit
Prs	= Präsentation
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SPA	= Studien- und Projektarbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung